

Stadtverwaltung (Amt 50), Postfach 10 21 21, 6000 Frankfurt am Main 1.

Verein  
"Hilfe zur Selbsthilfe e. V."  
Krebsmühle

6370 Oberursel 5

Auskunft erteilt

Herr Lenski

Telefon Durchwahl (0 69) <sup>Zimmer:</sup> ~~212-34770~~ <sup>Telefax:</sup> 212-30740

Dienstgebäude

Berliner Str. 33-35

Unsere Zeichen / Aktenzeichen  
50.11

Datum

23. Januar 1991

### Beleihung des Grundstückes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das heute mit Ihrem Herrn Bergmann geführte Telefongespräch.

Eine städtische Bürgschaft zur schuldrechtlichen Absicherung der für die Umbaumaßnahme aufzunehmenden Fremdmittel ist grundsätzlich möglich, jedoch außerordentlich verwaltungsaufwendig. Neben einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ist nach der Hessischen Gemeindeordnung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Hess. Innenministerium) erforderlich. Das Verfahren zur Erlangung einer Bürgschaft nimmt in der Regel mehrere Monate in Anspruch.

Gleichwohl haben wir entsprechende vorbereitende Schritte in die Wege geleitet und würden es begrüßen, wenn obige Ausführungen zu Sicherstellung der Zwischenfinanzierung ausreichend sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*G. Lenski*

(Lenski)  
Magistratsrat

46

## Bürgschaftserklärung

Die Stadt / ~~Bank~~ Frankfurt am Main

(im folgenden Bürge genannt) übernimmt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung / ~~Bank~~  
(~~Kolonie~~ vom 14.11.1991 vorbehaltlich der  
Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europa-  
angelegenheiten

ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche die der Hessischen Landes-  
bank - Girozentrale -, Junghofstr. 18 - 26, 6000 Frankfurt am Main 1

(im folgenden ~~Bank~~ genannt) aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

DM 550.000,--

(in Worten Fünfhundertfünfzigtausend ----- Deutsche Mark)

gegen den Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V., Krebsmühle, 6370 Oberursel !

und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteten <sup>schein</sup> ~~Schuldenschein~~  
vom 30.06.1991 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners, sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die ~~Bank~~ ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der ~~Bank~~, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zu zustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die ~~Bank~~ ist ferner verpflichtet, für den Fall, daß der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die ~~Bank~~ dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
  - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder durch Leistung des Offenbarungseldes oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften;
  - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

- 6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die ~~Sparkasse~~ <sup>Bank</sup> durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
- 7. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 25.02.1992

Stadt/Gemeinde



~~Mitteleuropäischer Zweckverband~~ x Frankfurt am Main

Der Magistrat/~~Gemeindevorstand~~/  
~~Hausbesitzer/Zweckverbände~~

A. -  
 (1. Unterschrift)  
 (von Schoeler)  
 Oberbürgermeister

[Handwritten Signature]  
 (2. Unterschrift)  
 (Grüber)  
 Stadtkämmerer

*Handwritten mark resembling a stylized 'r' or '2'.*



39

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN UND FÜR  
EUROPAANGELEGENHEITEN**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

IV B14/B22 - 33c08/33-5/92

Hessisches Ministerium des Innern Postfach 31 67 6200 Wiesbaden

Durchwahl 353 515

Datum *14* März 1992

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 104 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung erteile ich meine Genehmigung zur Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von

550.000,-- DM

(in Worten: Fünfhundertfünfzigtausend Deutsche Mark)

für ein dem Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V., Krebsmühle, 6370 Oberursel 5, gewährtes Darlehen der Hessischen Landesbank - Girozentrale - in Frankfurt am Main.

Das Darlehen dient der Finanzierung der Umbaumaßnahme in der Krebsmühle.



Im Auftrag

*Jordan*  
(Jordan)

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe montags bis donnerstags möglichst zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags zwischen 8.30 und 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Friedrich-Ebert-Allee 12 6200 Wiesbaden Telefon (0611) 3530 Telefax (GR 3) (0611) 353766 Telex 4186814  
Teletex 611833 - HMDITX

*a*